

# Vertrag über Abgabe und Aufnahme von Gülle / Gärresten / Jauche / Stallmist

Zwischen abgebendem Betrieb

Name, Vorname	
Straße	
Teilort	
Gemeinde	

und aufnehmendem Betrieb

Name, Vorname	
Straße	
Teilort	
Gemeinde	

wird nachfolgender Vertrag über die Abgabe und Aufnahme von Wirtschaftsdünger geschlossen:

## **§ 1 Ziel**

Ziel dieses Vertrages ist der Einsatz des im abgebenden Betrieb nicht verwendeten oder verwendbaren Wirtschaftsdüngers auf den bewirtschafteten Flächen des aufnehmenden Betriebes, unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Düngeverordnung, Düngemittelverordnung, Verbringungsverordnung), einschließlich etwaiger Schutzgebietsbestimmungen (z.B. SchALVO) und den Grundsätzen für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung.

## **§ 2 Art und Menge des Düngers**

### **1) Art des Wirtschaftsdüngers:**

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Rindergülle         | <input type="checkbox"/> Schweinegülle    | <input type="checkbox"/> Mischgülle (Art)..... |
| <input type="checkbox"/> Putenmist           | <input type="checkbox"/> Hähnchenmist     | <input type="checkbox"/> Gärreste              |
| <input type="checkbox"/> separierte Gärreste | <input type="checkbox"/> separierte Gülle | <input type="checkbox"/> Sonstiges (Art).....  |

**2) Menge** .....m<sup>3</sup> oder Tonnen

### 3) Inhaltsstoffe:

gemäß Analyse     nach Richtwerten

TS – Gehalt %	Gesamt-N in kg je m <sup>3</sup> bzw. t FM	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in kg je m <sup>3</sup> bzw. t FM	K <sub>2</sub> O in kg je m <sup>3</sup> bzw. t FM

### 4) Nährstoffmenge in der Gesamtlieferung

Gesamt-N in kg	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in kg	K <sub>2</sub> O in kg

#### Der Nährstoffgehalt des Düngers

- wird jährlich, und zwar rechtzeitig vor der ersten Abgabe/Aufnahme, auf Stickstoff (N), Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) und Kalium (K<sub>2</sub>O) untersucht.
- wird einmalig, und zwar rechtzeitig vor der ersten Abgabe/Aufnahme, auf Stickstoff (N), Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) und Kalium (K<sub>2</sub>O) untersucht.

Die Nährstoffuntersuchung veranlasst der abgebende Betrieb.  
Er trägt auch die Kosten der Untersuchung.

Der Wirtschaftsdünger ist vor einer etwaigen Probenahme  
und der Abgabe durch den abgebenden Betrieb zu homogenisieren.

### § 4 Vertragsflächen

Entsprechend der ermittelten Nährstoffentzugswerte (siehe Naebi) müssen vom aufnehmenden Betrieb für die berechneten Nährstoffmengen in der Gesamtlieferung (siehe § 2, Punkt 3)

..... ha LF zur Verfügung gestellt werden.

### § 5 Bereitstellung / Ausbringung

- Transport und Ausbringung des Düngers erfolgen durch den aufnehmenden Betrieb oder durch einen von diesem beauftragten geeigneten Dritten.  
Der aufnehmende Betrieb bestimmt den konkreten Zeitpunkt der Aufnahme, er hat hierbei auf die betrieblichen Belange des abgebenden Betriebes Rücksicht zu nehmen.
- Transport und Ausbringung des Düngers erfolgen durch den abgebenden Betrieb oder durch einen von diesem beauftragten geeigneten Dritten auf die vom aufnehmenden Betrieb vorher benannten Grundstücke.

Es ist folgende Ausbringungstechnik vereinbart:

---

Der aufnehmende Betrieb bestimmt den konkreten Zeitpunkt und die Ausbringungsmenge auf die Flächen. Er hat hierbei auf die betrieblichen Belange des abgebenden Betriebes Rücksicht zu nehmen.

**§ 6 Vergütung**

Es wird vereinbart:

---

**§ 7 Vertragsdauer** (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Der Vertrag wird mit Wirkung ab ..... auf die Dauer von ..... Jahren abgeschlossen und endet am .....

Eine stillschweigende Verlängerung ist möglich.

Der Vertrag wird mit Wirkung ab ..... (Vertragsbeginn) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung ist jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr; die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

---

---

Datum und Unterschrift

..... den .....

..... den .....

.....

(abgebender Betrieb)

.....

(aufnehmender Betrieb)